

nen Polizeieinsatztruppe zu ernennen<sup>97</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3740. Sitzung am 14. Februar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Februar 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/126)"<sup>61</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>98</sup>:

"Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß das Schiedsgericht am 14. Februar 1997 seinen Schiedsspruch bezüglich des umstrittenen Abschnitts der Grenzlinie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Brčko verkündet hat<sup>99</sup>, gemäß Artikel V Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>100</sup>.

Der Rat erinnert die Vertragsparteien des Anhangs II des Allgemeinen Rahmenübereinkommens über die Verträge von Dayton (S/1995/969) (he) 8.3(re V) 4.6(sgp9) 4.6fg)-(r)-0.7(i) 4(c) 2.3uKeshel

Der Rat nimmt Kenntnis von der Ankündigung, daß einige der in dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe namentlich genannten Polizisten ihres Dienstes enthoben werden, ist jedoch nach wie vor tief darüber besorgt, daß die zuständigen Behörden bislang nicht alle erforderlichen Schritte unternommen haben, um die aus dem Bericht gezogenen Schlußfolgerungen umzusetzen. Er verurteilt nachdrücklich die Versuche dieser Behörden, die Festnahme und strafrechtliche Verfolgung der Polizisten, die dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe zufolge auf die Gruppe von Zivilpersonen geschossen haben, von Bedingungen abhängig zu machen.

Der Rat verlangt, daß die zuständigen Behörden, insbesondere in West-Mostar, die aus dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe gezogenen Schlußfolgerungen sofort umsetzen und insbesondere alle betreffenden Polizisten des Dienstes entheben, sie festnehmen und ohne weitere Verzögerung strafrechtlich verfolgen. Er fordert die zuständigen Behörden außerdem auf, gegen alle an dem Vorfall beteiligten Polizisten zu ermitteln.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Lage unterrichtet zu halten. Er wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3760. Sitzung am 31. März 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1088 (1996) des Sicherheitsrats (S/1997/224 und Add.1)"<sup>61</sup>.

### **Resolution 1103 (1997) vom 31. März 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, namentlich seine Resolutionen 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995 und 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Bestimmungen des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>100</sup> und insbesondere der Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

*feststellend*, daß die Internationale Polizeieinsatztruppe mit den in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut worden ist, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens<sup>104</sup> genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind,

*Kenntnis nehmend* von dem Spruch des Schiedsgerichts vom 14. Februar 1997 betreffend den umstrittenen Abschnitt der Grenzlinie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Br ko<sup>99</sup> und Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Konferenz über die Umsetzung des Schiedsspruchs betreffend Br ko am 7. März 1997 in Wien,

alle Vertragsparteien des Anhangs 2 des Friedensübereinkommens daran *erinnernd*, daß sie gemäß Artikel V dieses Anhangs verpflichtet sind, sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterwerfen und ihn unverzüglich umzusetzen,

*mit dem Ausdruck seines Dankes* an das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, einschließlich des Personals der Internationalen Polizeieinsatztruppe, für seine Mithilfe bei der Umsetzung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an das gesamte sonstige Personal der